

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 14. Februar 2012**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum
Pflege-Versicherungsgesetz**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz.

Artikel 1 des Gesetzes regelt den Umfang der Landesförderung der Investitionskosten vollstationärer Einrichtungen der Kurzzeitpflege neu.

In § 9 SGB XI wird den Ländern allgemein die Aufgabe zugewiesen, durch Planung und Förderung eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur sicherzustellen. Landesrecht regelt das Nähere zur Ausgestaltung der Förderung nach Art, Inhalt und Umfang. Haushaltspolitische Begrenzungen sind dabei neben sozial- und pflegepolitischen Zielen eine entscheidende Gestaltungsvariable.

Vor dem Hintergrund einer gut ausgebauten und insbesondere in der vollstationären Dauerpflege eher mehr als ausreichenden Versorgungsstruktur werden im Land Bremen auf der Grundlage des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) seit 2008 nur noch die Plätze der

Somit verbleibt nur der Anpassungsweg, den Förderumfang pro Einrichtung bzw. pro Platz abzusenken, um die Ansprüche auf Förderung nach gleichen Kriterien und Maßstäben mit den begrenzten Finanzierungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen.

Geleitet von der Überlegung, dass eine reduzierte Landesförderung und die damit einhergehende Erhöhung der Eigenbeteiligung der pflegebedürftigen Leistungsempfänger an den Einrichtungskosten in der zeitlich begrenzten Kurzzeitpflege weniger belastend wirkt als in der fortlaufend benötigten Tages- bzw. Nachtpflege, wird die Förderquote (nur) im erstgenannten Leistungssegment von 100 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt. Bei voller Ausschöpfung der Leistungsansprüche auf Kurzzeitpflege (maximal 4 Wochen/Jahr als Krankenhausnachsorge oder in sonstigen Krisensituationen nach § 42 SGB XI und maximal 4 Wochen/Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson durch Erholungsurlaub oder Krankheit u. ä nach § 39 SGB XI) führt das zu einer Mehrbelastung
Bedarfsfall der Sozialhilfeträger aufzukommen hat.

Kurzzeitpflegeplätze aus der Förderung ausgeschlossen; ihre verstärkte Inanspruchnahme geht pflegepolitisch unerwünscht - zu Lasten der originären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und deren Auslastung.

Nicht reduziert wird die (Voll-) Förderung der Investitionskosten der teilstationären Einrichtungen auch aus pflegepolitischen Erwägungen. Diese Angebote sind ganz besonders und unmittelbar geeignet, die häusliche Pflege zu stärken; ihnen ist

Förderpriorität einzuräumen.

Beteiligt wurden die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der Einrichtungsträger, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste, der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die Pflegekassenverbände im Lande Bremen. Die Deputation für Soziales, Kinder und Jugend und der Landespflegeausschuss haben den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Es ist erforderlich, dass Gesetzgebungsverfahren möglichst frühzeitig vor dem 1. April 2012 abzuschließen, damit sich die Träger der Pflegeeinrichtungen ebenso wie die Förderbehörde auf die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Umsetzung mit entsprechender Sicherheit einstellen und vorbereiten können. Die Förderbescheide für die Pflegeeinrichtungen müssen noch im März 2012 erteilt werden.

Um das rechtzeitige Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. April .2012 sicherzustellen, bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag) um Behandlung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung vom 22.2.2012 bis zum 23.2.2012.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

Vom Januar 2012

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85 2161-h-1), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 17.Mai 2011 (Brem.GBl. S.363) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gefördert werden die Einrichtungen der teilstationären Pflege sowie der vollstationären Kurzzeitpflege, sofern sie

1. als organisatorisch und wirtschaftlich abgegrenzte Betriebseinheiten mit fest zugeordneten Plätzen geführt werden,
2. durch Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege zugelassen sind und
3. ihre Leistungen aufgrund eines Vertrages oder einer Schiedsstellenfestsetzung nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch vergütet werden.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Einrichtungen, deren Leistungen vorrangig und überwiegend nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu finanzieren sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die darauf anzuwendende Förderquote beträgt 100 Prozent für Einrichtungen der teilstationären Pflege und 50 Prozent für Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Bremen, den . .2012

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die in § 9 SGB XI festgelegte Aufgabenzuweisung an die Länder, durch Planung und Förderung eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur sicherzustellen, beinhaltet keine finanziellen Vorgaben. Es liegt in ihrem Ermessen, durch Landesrecht die Förderung von Pflegeeinrichtungen auszugestalten. Haushaltspolitische Begrenzungen sind dabei neben sozial- und pflegepolitischen Zielen eine entscheidende Gestaltungsvariable.

Vor dem Hintergrund einer gut ausgebauten und insbesondere in der vollstationären Dauerpflege eher mehr als ausreichenden Versorgungsstruktur werden im Land Bremen auf der Grundlage des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) seit 2008 nur noch die Plätze der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege durch Aufwandszuschüsse zu den Investitionskosten der Einrichtungen regelhaft gefördert; die Förderquote beträgt 100%.

Förderberechtigt sind alle nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugelassenen Einrichtungen; eine (selektive) Auswahl bzw. Begrenzung durch vorherige Aufnahme in einen Landesbedarfsplan ist rechtlich nicht zulässig. Ausweitungen des Platzangebotes erfordern deshalb steigende Haushaltsmittel, um die gesetzlichen Förderansprüche erfüllen zu können, wenn nicht die Förderbedingungen an die Finanzierungsmöglichkeiten des Landes angepasst werden.

Angesichts der nachhaltigen Haushaltskonsolidierungszwänge ist dieser Anpassungsweg vorgezeichnet, um mit den verfügbaren Haushaltsmitteln die deutlich vermehrten Tages- und vor allem von Kurzzeitpflegeplätze nach gleichen Kriterien und Maßstäben (weiterhin) fördern zu können.

Geleitet von der Überlegung, dass eine reduzierte Landesförderung und die damit einhergehende Erhöhung der Eigenbeteiligung der pflegebedürftigen

Leistungsempfänger an den Einrichtungskosten in der zeitlich begrenzten Kurzzeitpflege weniger belastend wirkt als in der fortlaufend benötigten Tages- bzw. Nachtpflege, wird die Förderquote (nur) im erstgenannten Leistungssegment von 100 Prozent auf 50 Prozent abgesenkt. Gleichzeitig werden die (in ausgeschlossen; ihre verstärkte Inanspruchnahme geht pflegepolitisch unerwünscht - zu Lasten der originären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und deren Auslastung.

Nicht reduziert wird die (Voll-) Förderung der Investitionskosten der teilstationären Einrichtungen auch aus pflegepolitischen Erwägungen. Diese Angebote sind ganz besonders und unmittelbar geeignet, die häusliche Pflege zu stärken; ihnen ist Förderpriorität einzuräumen.

II. Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6)

Absatz 1

Die durch Ziffer 1 eingefügte Bedingung in Absatz 1 hat zur Folge, dass nur die Investitionskosten der organisatorisch und wirtschaftlich zu dauerhaften Betriebseinheiten zusammengefassten Plätze finanziell gefördert werden. Sie können für sich stehen (Solitäreinrichtungen) oder mit anderen Einrichtungsteilen verknüpft sein (Verbundeinrichtungen). Entscheidend ist ihre separierte, von anderen Leistungsformen klar abgegrenzte und auf Dauer angelegte Zwecksetzung und Nutzung.

Die (sporadische) Nutzung von Plätzen in Dauerpflegeeinrichtungen zum Zwecke der Kurzzeit- (oder der Tages- bzw. Nacht-) pflege (sog. eingestreute Pflegeplätze) ist somit von der Förderung ausgeschlossen. Unter Steuerungs- und Qualitätsgesichtspunkten ist das mit der Absicht verbunden, einer aus der undifferenzierten Doppelnutzung von Plätzen für Kurzzeit- und Dauerpflegezwecke möglicherweise entstehenden Fehlbelegungstendenz (im Sinne einer vorzeitigen Überleitung in die Dauerpflege) entgegenzuwirken und vor allem die Inanspruchnahme auf die originären Kurzzeitpflegeangebote mit ihrem besonderen Setting und ihrer spezifischen Erfahrung zu konzentrieren.

Absatz 1a

Mit dem neuen Absatz 1a werden Einrichtungen, für deren Finanzierung gemäß dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorrangig und überwiegend die Krankenkasse zuständig ist, generell aus der Investitionskostenförderung durch das Land ausgeschlossen. Das gilt namentlich für die Finanzierung stationärer Hospize, deren

notwendiger Aufwand einschließlich der nicht durch andere Kostenträger gedeckten Investitionskosten aufgrund gesetzlicher Änderung (per 1.8.2009) zu 90 Prozent von der Krankenkasse zu tragen ist. Die restlichen 10 Prozent hat der Hospizträger durch Spenden, Schenkungen u. ä. selbst aufzubringen. Für die Hospizpatienten verbleibt somit kein Eigenanteil. Unter diesen Bedingungen ist eine auf die finanzielle Entlastung von Patienten gerichtete Landesförderung nicht (mehr) erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 1)

Durch die Veränderung in Satz 2 der Vorschrift wird der Förderumfang für Kurzzeitpflegeeinrichtung halbiert. Eine Vollförderung der Investitionskosten ist mit den verfügbaren Haushaltsmitteln des Landes nicht mehr aufrechtzuerhalten. Da eine selektive Fördermittelzuteilung nicht zulässig ist, sondern alle die Fördervoraussetzungen erfüllenden Einrichtungen nach gleichen Kriterien und Maßstäben zu behandeln sind (Gleichheitsgrundsatz), verbleibt als Anpassungsvariable nur die Förderquote. Sie wird nur im Angebotssegment der Kurzzeitpflege auf 50 % reduziert, weil der daraus resultierende Anstieg der Eigenanteile der Pflegebedürftigen an den Heimkosten (rd. 220 Euro/Monat) wegen der zeitlich begrenzten Inanspruchnahmefähigkeit dieser Leistung (maximal 4 Wochen/Jahr als Krankenhausnachsorge oder in sonstigen Krisensituationen nach § 42 SGB XI und maximal 4 Wochen/Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson durch Erholungsurlaub oder Krankheit u. ä nach § 39 SGB XI) absolut begrenzt ist und deshalb für die überwiegende Zahl der Fälle noch tragbar erscheint bzw. durch eine Verkürzung der Inanspruchnahmedauer der Kurzzeitpflege kompensiert werden kann. Anderenfalls übernimmt der Sozialhilfeträger die entstehenden Mehrkosten des Aufenthaltes in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Anders ist die Situation in der teilstationären (Tages- und Nacht-) Pflege, die nicht nur kurzzeitig, sondern dauerhaft in Anspruch genommen werden kann. Ihre (100%ige) Förderung wird deshalb nicht gemindert, zumal sie ganz unmittelbar dazu dient, die häusliche Pflege entsprechend dem gesetzlichen Vorranggrundsatz

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.